

SATZUNG

des am 08.05.1972 gegründeten
Fremdenverkehrsvereins Garmisch-Partenkirchen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Fremdenverkehrsverein Garmisch-Partenkirchen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er will durch seine Tätigkeit zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie zur Verbesserung der Lebensqualität in Garmisch-Partenkirchen beitragen. Die Erfüllung dieses Zweckes soll erreicht werden durch:

1. Eintreten für den Vorrang des Fremdenverkehrs in der zukünftigen Ortsentwicklung
2. Aufklärung darüber, dass Natur und Landschaft die Grundlagen für unseren Fremdenverkehr sind
3. Vorschläge für gestalterische Maßnahmen im Ortsbereich, welche an die Gemeinde oder andere zuständige Behörden heranzutragen sind
4. Engen Kontakt mit Marktgemeinde und Garmisch-Partenkirchen Tourismus
5. Interessenvertretung für die allgemeinen Belange der örtlichen Vermietbetriebe und Urlaubsgäste sowie für alle direkt oder indirekt am Tourismus beteiligten Personen oder Institutionen.
6. Förderung von Projekten, welche die vorgenannten Zwecke verfolgen

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- a) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen. Die Aufnahme ist vollzogen durch Abbuchung des ersten Jahresbeitrages. Eine Ablehnung des Antrags wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- c) Ausgeschlossen werden kann durch die Vorstandschaft, wer den Zielen des Vereins zuwider handelt oder den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- d) Die Vorstandschaft mit dem Beirat kann besonders verdienstvolle Mitglieder des Vereins und sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern.
- b) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alle zwei Geschäftsjahre statt. Einberufung durch den 1. Vorstand erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht des Rechnungsprüfers
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Wahlen
- f) Planung für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge

Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen. Sie muss eine solche einberufen, wenn ein Antrag vorliegt, welcher schriftlich von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt und unterzeichnet ist. In letzterem Fall muss die Einberufung spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

Änderungen der Beitragshöhe sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und gegebenenfalls in der Tagesordnung aufzuführen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand.

2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung
- b) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
- c) Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§7 Wahlen

Bei Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes, des Beirates und der Rechnungsprüfer bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlleiter, welcher bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Wahl durch Zuruf zulässig, sofern kein Gegenantrag durch ein stimmberechtigtes Mitglied erfolgt. Wahlvorschläge kann jedes Mitglied einbringen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie den Jahresbeitrag des vorangegangenen Jahres bezahlt haben.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorstand
2. dem 2. Vorstand
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Sämtliche Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Notwendige Barauslagen werden erstattet.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von der Wahl an. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf von zwei Jahren scheidet die Mitglieder im Wechsel aus, und zwar erstmals die unter geraden Ziffern Genannten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft zusammen mit dem Beirat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand nach Bedarf formlos einberufen. Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

§ 9 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorstand, jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorstand beruft die Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirates und die Mitgliederversammlungen und führt bei ihnen den Vorsitz.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorstands Gebrauch machen darf.

§ 10

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel nach außen sowie gegenüber den Mitgliedern. Er führt die Mitgliederlisten, erledigt die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und zu den Vereinsveranstaltungen. Er führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat diese Protokolle zusammen mit dem Versammlungsleiter verantwortlich zu unterzeichnen.

§ 11

Der Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

§ 12

Beirat

Der Beirat besteht aus 3 oder mehr ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat dient der Unterstützung der Vorstandschaft in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Bei gemeinsamen Abstimmungen mit der Vorstandschaft hat der Beirat maximal 3 Stimmen. Wenn mehr als 3 Beiratsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen, ist die abgegebene Stimmenzahl dementsprechend ins Verhältnis zu setzen und zu werten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

Der Beirat ist, soweit die Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, beratendes Organ der Vorstandschaft und muss auf Antrag eines jeden Mitglieds der Vorstandschaft zu Beratungen hinzugezogen werden.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die Mitglieder sein müssen und nicht der Vorstandschaft angehören dürfen und zwar für die Dauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und Kasse des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Markt Garmisch-Partenkirchen oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fremdenverkehrs verwendet werden muss.

§ 15

Haftung

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder des Vereins, die besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder die mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Werden die oben genannten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt nimmt der Verein die personenbezogenen Daten sowie die jeweilige Bankverbindung auf, welche vereinsintern gespeichert werden. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Den Vorstands- und Beiratsmitgliedern des Vereins oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.